Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1944)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitäts-Direktion des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Moeckli, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417310

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

SANITÄTS-DIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1944

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**
Stellvertreter: Regierungsrat **G. Moeckli**

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben

a) **Gesetzliche Erlasse** sind auf unsern Antrag folgende angenommen worden:

1. das Dekret vom 10. Mai 1944 über die Ergänzung des Dekretes vom 25. November 1936 in bezug auf die Staats- und Gemeindebeiträge für die Bekämpfung der Tuberkulose. Durch dieses Dekret wurde die in § 8, Abs. 2, des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt erfolgte Herabsetzung der vorerwähnten Beiträge um einen Viertel mit Wirkung vom 1. Januar 1944 bis 31. Dezember 1946 aufgehoben;
2. die Verordnung vom 3. Oktober 1945 über die amtlichen unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen. Diese Verordnung ist in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juni 1944 über die Pocken-Schutzimpfungen und der Ergänzung dieses Beschlusses vom 30. August 1944 erlassen worden. Sie ersetzt diejenige vom 21. Mai 1940 über den gleichen Gegenstand, weil nun an Stelle der seit dem Jahr 1940 bestehenden kantonalen Impfpflicht durch den vorgenannten Bundesratsbeschluss vom 12. Juni 1944 das *eidgenössische* Impfobligatorium getreten ist;
3. die Verordnung vom 3. November 1944 über die Kostgelder in den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten, durch welche § 15, Absatz 1 und 2, der Verordnung vom 14. Januar 1938 über den gleichen Gegenstand in der Weise abgeändert wurde, dass die bisherige Vorausbezahlung der vierteljährlich fälligen Kostgelder aufgehoben wurde. Es war dies im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung angezeigt, um die bei vorherigem Anstaltsaustritt oder Todesfall bisher notwendigen Kostgelder-Rückerstattungen zu vermeiden;
4. das Dekret vom 15. November 1944 betreffend die Abänderung desjenigen vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten, wodurch die Stelle eines zweiten hauptamtlichen Oberarztes der Anstalt Bellelay geschaffen worden ist.

b) **Kreisschreiben** hat unsere Direktion folgende erlassen:

1. das Kreisschreiben vom 10. Januar 1945, womit wir die Regierungsstatthalter aufforderten, von den Gemeinderäten auf dem von uns aufgestellten Formular den *Bericht über* die im Jahr 1944 getroffenen *Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose* einzuholen und uns zu überweisen;
2. das Kreisschreiben vom 10. Januar 1944, womit die Einwohnergemeinderäte, angesichts des Zustroms von Flüchtlingen in unser Land, auf die erhöhte Epidemiengefahr aufmerksam gemacht und zu vorsorglichen Massnahmen, namentlich bei allfälligem Auftreten von *Fleckfieber und Abdominaltyphus*, aufgefordert wurden. Im gleichen Kreisschreiben ist die Meldepflicht der Ärzte auch auf die bei den *Flüchtlingen und Internierten* festgestellten Infektionskrankheiten und Verdachtsfälle ausgedehnt worden;

3. das gemeinsam mit der Erziehungsdirektion erlassene Kreisschreiben, mit welchem die Einwohnergemeinderäte, Schulbehörden und die Lehrerschaft auf die nach der damals noch geltenden Verordnung vom 21. Mai 1940 obligatorischen Pocken-Schutzimpfungen für alle Personen vom 6. bis zum 18. Altersjahr aufmerksam gemacht und zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Impfungen ersucht wurden;
4. das Kreisschreiben vom 31. März 1944, mit dem wir die Ärzte und Apotheker, angesichts der zunehmenden Selbstbehandlung der Gonorrhöen und im Interesse einer wirksamen Bekämpfung dieser Krankheiten, daran erinnerten, dass alle Sulfanilamidpräparate zur internen Behandlung der Gonorrhoe nur gegen schriftliche ärztliche Verordnung abgegeben werden dürfen;
5. die Kreisschreiben vom 6. April und 16. Mai 1944, mit dem wir den Apothekern des Kantons Bern die Betäubungsmittelsperre gegen einen Arzt und eine Morphinistin zur Kenntnis brachten;
6. das Kreisschreiben vom 13. Mai 1944 an die Regierungsstatthalter betreffend die Revision des Verzeichnisses über die betriebsbereiten Desinfektionsanstalten, die transportablen Desinfektionsapparate sowie die bestehenden Entlausungsanlagen in den Gemeinden;
7. das Kreisschreiben vom 22. Mai 1944, womit wir die Ärzte eindringlich ersuchten, auf den Meldeformularen immer zu vermerken, wenn es sich beim Erkrankten um einen Flüchtling handelt, und in allen diesen Fällen anzugeben, bei wem dieser in Stellung ist oder wohnt;
8. das Kreisschreiben vom 18. Juli 1944 an die Krankenanstalten betreffend die Erstellung des vom eidgenössischen Gesundheitsamt gewünschten Verzeichnisses des militärpflichtigen Pflegepersonals, das damals in Isolierstationen der Zivilspitäler beschäftigt war;
9. das Kreisschreiben vom 5. August 1944, womit wir den Apothekern die Aufhebung der Betäubungsmittelsperre gegen einen Arzt mitteilten;
10. das Kreisschreiben vom 8. August 1944, mit dem wir gemeinsam mit der Direktion des Innern, angesichts der wiederholt vorgekommenen schweren Unglücksfälle, die sich bei der Manipulation von rotem Phosphor mit Sauerstoff abgebenden Substanzen ereignet haben, die Apotheker und Drogerien aufforderten, in Zukunft diese Chemikalien weder einzeln noch gleichzeitig an Kinder und Jugendliche auszuhändigen, es sei denn, dass diese hiefür eine ausdrückliche Ermächtigung ihrer Eltern oder Vormünder besitzen;
11. das Kreisschreiben vom 14. August 1944, durch welches wir die Ärzte auf die Wichtigkeit der Anzeigepflicht und Desinfektionen bei Kinderlähmung aufmerksam machten und sie ersuchten, auch die Verdachtsfälle immer anzuzeigen und nach Möglichkeit an der Vermehrung des knappen Vorrates von Rekonvaleszentenserum mit den dafür bezeichneten Sammelstellen zusammenzuarbeiten;
12. das Kreisschreiben vom 4. September 1944, mit dem wir den Aopothekern die Betäubungsmittelsperre gegen die Witwe eines Arztes zur Kenntnis brachten;
13. das Kreisschreiben vom 29. September 1944 betreffend die Erhebungen über die Anzahl der Krankenbetten und Pflegepersonen, sowie deren Unterkunftsräume, Arbeits- und Präsenzstunden, wöchentlichen Ruhetage, Feriendauer, Barlohn, Kranken-, Unfall- und Altersversicherung in den Bezirksspitälern;
14. das Kreisschreiben vom 24. November 1944, mit dem wir den Regierungsstatthaltern und den Kreisimpfärzten die neue kantonale Verordnung vom 3. Oktober 1944 über die amtlichen unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen und die im Auftrag des eidgenössischen Gesundheitsamtes von den Professoren Dr. E. Glanzmann und Dr. Hallauer aufgestellten Richtlinien betreffend die Art und Weise der Vornahme dieser Impfungen zustellten und sie auf ihre Aufgaben gemäss vorerwähnter Verordnung aufmerksam machten;
15. das Kreisschreiben vom 4. Dezember 1944, womit wir den Regierungsstatthaltern und Zivilstandsbeamten Weisungen erteilten hinsichtlich der Anlage der neuen und für jede Einwohnergemeinde getrennt zu führenden Impfbücher;
16. das Kreisschreiben vom 9. Dezember 1944, in welchem wir die Einwohnergemeinderäte auf die ihnen, den Schulbehörden und der Lehrerschaft obliegenden Aufgaben bei der Organisation und Durchführung der obligatorischen Pocken-Schutzimpfungen hingewiesen haben.

II. Öffentliche Hygiene

Die im Berichtsjahr eingegangenen Beschwerden betrafen in den meisten Fällen Übelstände in hygienischer Hinsicht in Wohnungen. Die ständig zunehmende Wohnungsnot erschwert die richtige Unterbringung von Rückwanderern aus dem Ausland. Vielfach müssen ganze Familien in ein bis zwei Räumen untergebracht werden, und es müssen leider oft Unterkunftsmöglichkeiten benutzt werden, die in normalen Zeiten abgesprochen würden. Gestützt auf das Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. Dezember 1942 sahen wir uns veranlasst, derartige Klagen an die betreffenden Regierungsstatthalter und an die Ortspolizeibehörden weiterzuleiten, um zu prüfen, welche Massnahmen getroffen werden könnten, um den Beschwerdeführern zu einer den hygienischen Anforderungen entsprechenden Wohnung zu verhelfen.

Nach wie vor werden die aus dem Ausland einreisenden Personen einer ärztlichen Überwachung am Bestimmungsort unterzogen. Die Grenzsanitätsdienststellen von Genf, Basel, Brig, Buchs und St. Margarethen benachrichtigen jeweilen unsere Direktion von der Einreise solcher Personen, worauf wir die Behörden derjenigen Gemeinden, in welchen die Einreisenden Aufenthalt nehmen, auffordern, dieselben während ungefähr 20 Tagen einer ärztlichen Kontrolle zu unterstellen. Die diesbezüglichen Kosten werden vom eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt übernommen.

Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches ist unsere Direktion ermächtigt worden, den in Art. 120 Strafgesetzbuch vorgesehenen zweiten Arzt zu bezeichnen, der ein schrift-

liches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen ist, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Im Berichtsjahr wurden unserer Direktion total *436 Gesuche* (gegenüber 345 Gesuchen im Jahr 1943) von Ärzten um Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht. Davon sind 37 Frauen in der medizinischen Poliklinik und 23 Frauen in der psychiatrischen Poliklinik begutachtet worden. Für die übrigen Fälle haben wir Privatärzte bezeichnet.

Von den 436 Begutachtungsfällen wurden 252 zur Unterbrechung ärztlich empfohlen; in 122 Fällen wurde Ablehnung beantragt. Bei 23 gemeldeten Fällen mussten Notoperationen vorgenommen werden, oder es fand ein spontaner Abort statt. Die Begutachtung durch den zweiten Arzt fand in 43 Fällen nicht statt, weil es sich entweder um eine eugenetische Indikation handelte, welche das schweizerische Strafgesetzbuch nicht als Grund zur Vornahme einer straflosen Unterbrechung anerkennt, oder weil eine solche sich nicht mehr als notwendig erwies oder weil die Patientinnen der begutachtenden Untersuchung fernblieben und auf die Unterbrechung der Schwangerschaft verzichteten.

Die Polikliniken des kantonalen Frauenspitals und der Heil- und Pflegeanstalt Waldau sowie die medizinische Poliklinik des Inselspitals waren weiterhin ermächtigt, die als notwendig erachteten Begutachtungen unter sich durchzuführen, ohne vorher mit speziellen Gesuchen an uns zu gelangen. So sind durch den Direktor des kantonalen Frauenspitals und seinen Sekundärarzt eine Patientin, durch die Poliklinik des Frauenspitals und die medizinische Poliklinik 28 Patientinnen und durch die Poliklinik des Frauenspitals und die psychiatrische Poliklinik 11 Patientinnen begutachtet worden.

Von den 436 Begutachtungsfällen mussten 149 Frauen durch den Psychiater begutachtet werden; die übrigen 287 Gesuche betrafen Patientinnen mit Lungenaffektionen, Herzkrankheiten, Zirkulationsstörungen sowie vereinzelte Augen-, Ohren- und Hauterkrankungen.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden

1. Vom *Sanitätskollegium* sind im Berichtsjahr je drei Sitzungen der medizinischen und der zahnärztlichen Sektion sowie eine Sitzung der medizinischen und der zahnärztlichen Sektion abgehalten worden.

2. *Die Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten* hat im Berichtsjahr zwei Plenarsitzungen abgehalten. Ferner besichtigte sie die Heil- und Pflegeanstalt Königsberg bei Brugg und den dortigen Pavillon für tuberkulöse Geisteskranke. Abordnungen der Kommission wohnten den Prüfungen des Pflegepersonals bei. Die Sitzungen der Subkommissionen waren zahlreicher als früher, da die Geschäftslast erheblich zugenommen hat. So ist namentlich die Zahl der Fälle gestiegen, in denen das Kostgeld für Kranke festzusetzen war. Wie üblich wurden alle drei Anstalten von jeder der drei Inspektionssubkommissionen je einmal unangemeldet inspiziert und Kostproben vorgenommen. Grund zu Beanstandungen war nirgends vorhanden.

Entlassungsgesuche sind 12 eingelangt. Sie mussten alle abgewiesen werden, ebenso zwei Gesuche um Versetzung in eine andere Anstalt. Von sieben eingereichten Beschwerden wurden fünf unbegründet abgewiesen; die übrigen zwei, die gegen Jahresende einlangten, konnten in der Berichtsperiode nicht mehr erledigt werden. In fast allen Fällen sind die Gesuchsteller bzw. Beschwerdeführer vorerst durch eine Delegation der Aufsichtskommission einvernommen worden.

Im übrigen wurden zahlreiche Verwaltungsangelegenheiten behandelt und vielfach auf dem Zirkulationsweg erledigt.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe

1. In *Gebirgsgegenden* wurden den Einwohnergemeinden an ihre Ausgaben für beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe auch im Berichtsjahr die Bundesbeiträge ausgerichtet, auf die sie, gestützt auf Art. 37, Absatz 2, und Art. 39 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung sowie Art. 2 und 25 der bezüglichen bundesrätlichen Verordnung II vom 30. Dezember 1913 betreffend Festsetzung dieser Beiträge, Anspruch haben. Auf Grund unseres Kreisschreibens an die vom Bundesamt für Sozialversicherung im Vorjahr subventionierten und weiterer Einwohnergemeinden, die gemäss einer geographischen Karte dieser Amtsstelle ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, erhielten wir im Berichtsjahr 68 (im Vorjahr 70) Gesuche zur Erlangung vorgenannter Bundesbeiträge. Als beitragsberechtigte Einrichtungen gelten z. B. Arzt- und Hebammenwartgelder in bar oder natura, Kantons- und Gemeindebeiträge an Spitäler, Krankenmobilien- oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt und Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtungen, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon usw. Die beitragsberechtigten Gemeinden gehören zu den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niedersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen.

An die nachgenannten Ausgaben des Kantons und der Gemeinden des Jahres 1943 für Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe in Gebirgsgegenden wurden folgende Bundesbeiträge ausgerichtet:

a) an die Ausgaben von *68 Gemeinden* im Betrage von Fr. 185,298.30, im Vorjahr Fr. 191,460.88, ein Bundesbeitrag von 1 % bis 50 %, höchstens aber Fr. 3 auf den Kopf der Wohnbevölkerung, total Fr. 28,691 gegenüber Fr. 34,714 im Vorjahr;

b) an die von uns zur Subventionierung angemeldeten Ausgaben des *Staates* von Fr. 576,852.80, im Vorjahr Fr. 575,226.30, für Kantonsbeiträge an die Bezirksspitäler und das Inselspital für die Pflege von Kranken aus Gebirgsgegenden ein Bundesbeitrag von 1 % bis 40 %, total Fr. 47,729, gegenüber Fr. 46,800 im Vorjahr.

2. Zudem ist die Krankenpflege und Geburtshilfe im *ganzen Kanton*, also nicht nur wie hievor erwähnt in Gebirgsgegenden, in folgender Weise gefördert worden:

a) durch *Krankenpflegereglemente* der Gemeinden, die nach Prüfung seitens unserer Direktion vom Regierungsrat genehmigt wurden, und die gestützt darauf erfolgte Anstellung von ständigen Gemeinde-Krankenschwestern; diese stehen in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung, und zwar entsprechend ihren ökonomischen Verhältnissen ganz oder zum Teil unentgeltlich; die Gemeindekrankenpflegerinnen dürfen aber die Kranken nicht ohne ärztliche Verordnung behandeln, keine Geburten leiten und keine Wöchnerinnen pflegen; umgekehrt darf die Hebamme wegen der Ansteckungsgefahr auch nicht stellvertretungsweise die Krankenpflege übernehmen;

b) durch *Vermittlung von Gemeinde-Krankenschwestern* seitens der Krankenpflegestiftung der bernischen Landeskirche, welche pflichtgetreue und tüchtige Krankenschwestern ausbilden lässt, die mit voller Hingebung zum Wohl der Kranken ihren oft schweren Beruf als Gemeinde-Krankenpflegerin, in Spitälern und Familien ausüben;

c) durch *unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung* von im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigten armen und unbemittelten Schwangern, Gebärenden oder gynäkologisch Kranken im kantonalen Frauenspital in Bern;

d) durch die *ärztliche Behandlung und Verpflegung* von Patientinnen, Schwangeren und Gebärenden, welche *nicht unbemittelt sind*, im kantonalen Frauenspital in Bern zu einem je nach ihren Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen bedeutend herabgesetzten Verpflegungsgeld von 50 Rp. bis Fr. 5 im Tag plus den gegenwärtigen Teuerungszuschlag von 20 %;

e) mittels *Kantonsbeiträgen* an die hienach unter Abschnitt XIII erwähnten Spezialanstalten und Bezirkskrankenanstalten sowie an die Ausgaben der Gemeinden für Krankenpflege und Geburtshilfe, soweit sie in den Spend- bzw. Krankenkassenrechnungen unter der Rubrik «Verschiedenes» verbucht worden sind.

V. Medizinalpersonen

A. Berufsausübungsbewilligungen

1. Der *Regierungsrat* hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

a) *22 Ärzte*, wovon eine Frau, darunter 14 Berner und 8 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 18 Ärzten, worunter 2 Frauen im Vorjahr;

b) *2 Tierärzte*, wovon 1 Berner und 1 Angehöriger eines andern Kantons, gegenüber 5 Tierärzten im Vorjahr;

c) *5 Apotheker*, wovon 2 Frauen, darunter 3 Berner und 2 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 6 Apothekern, wovon ebenfalls 2 Frauen, im Vorjahr.

2. *Unsere Direktion* erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:

a) *9 Zahnärzte*, wovon 3 Frauen, darunter 4 Berner und 5 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 16 Zahnärzten, wovon 1 Frau im Vorjahr;

b) *4 Zahnarzt-Assistenten*, alles Angehörige anderer Kantone, gegenüber 11 Zahnarzt-Assistenten, wovon 3 Frauen, im Vorjahr;

c) *4 Apotheker-Assistenten*, wovon 1 Frau, darunter 3 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer, gegenüber 6 Apotheker-Assistenten, wovon 4 Frauen, im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen

Die *amtliche Inspektion von Apotheken* wurde durch zwei Fachexperten in einer Spitalapotheke vorgenommen.

Eine neue Apotheke ist in Münsingen eröffnet worden.

C. Hebammenkurse

Hebammenlehr- und -wiederholungskurse wurden im Berichtsjahr folgende angefangen respektive beendigt:

1. Im *deutschsprachigen Hebammenlehrkurs 1942 bis 1944* musste von den 18 Schülerinnen eine wegen Gesundheitsrücksichten ein Jahr aussetzen und in den Kurs 1943 bis 1945 übertreten. Die verbleibenden 17 Schülerinnen haben die Schlussprüfung bestanden und das Hebammenpatent erhalten.

2. Im *deutschsprachigen Hebammenlehrkurs 1943 bis 1945* bestanden von 13 Schülerinnen 12 im Herbst 1944 die erste Prüfung, eine Schülerin wurde als Bazillenträgerin an der Prüfung nicht zugelassen. Diese konnte aber unter Vorbehalt einer Nachprüfung in die zweite Kurshälfte übertreten.

3. Der *deutschsprachige Hebammenlehrkurs 1944 bis 1946* hat am 16. Oktober 1944 mit 15 Schülerinnen begonnen.

4. Für den *französischen Hebammenlehrkurs 1944 bis 1946* in Lausanne haben sich trotz öffentlicher Ausschreibung nur zwei Kandidatinnen angemeldet, wovon aber eine das Aufnahmexamen nicht bestehen und daher nicht zum Kurs zugelassen werden konnte.

5. An zwei *Hebammenwiederholungskursen* in deutscher Sprache beteiligten sich 18 und 19 Hebammen. In französischer Sprache fand kein Kurs statt.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1944

Ärzte 539, wovon 36 Frauen, gegenüber 526, wovon 35 Frauen im Vorjahr.

Zahnärzte 288, wovon 20 Frauen, gegenüber 278, wovon 18 Frauen im Vorjahr.

Apotheker 115, wovon 22 Frauen, gegenüber 113, wovon 21 Frauen im Vorjahr.

Tierärzte 117, gegenüber 114 im Vorjahr.

Hebammen 498, gegenüber 492 im Vorjahr.

VI. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung

Wie in frühern Jahren ist auch im Berichtsjahr auf Anzeige unserer Direktion oder der Polizeiorgane eine grosse Anzahl von Personen wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und die Verordnung vom 29. Oktober 1926 über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften bestraft worden. Nach den verschiedenen Tatbeständen kann man folgende vier Gruppen von strafbaren Widerhandlungen unterscheiden:

I. *strafbare Verletzungen der Berufspflichten von Medizinalpersonen*, d. h. Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und Tierärzten, bei der Ausübung ihres Berufes. Hier erwähnen wir folgende Strafurteile:

1. ein Arzt im Kanton Bern wurde wegen Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses zum Bezuge von Sonderrationen an Lebensmitteln zu einer Busse von Fr. 100 und zu den Verfahrenskosten verurteilt;
2. ein anderer Arzt in unserm Kanton ist wegen Abtreibung einer Schwangerschaft durch Urteil eines Amtsgerichtes vom 19. Juli 1944 zu 3 Monaten Gefängnis, bedingt erlassen auf eine Probezeit von 3 Jahren, und zu den Verfahrenskosten verurteilt worden;
3. eine Hebamme wurde wegen gewerbsmässiger Beihilfe bei Abtreibungen der Leibesfrucht verurteilt zu 3 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Einstellung in der Berufsausübung, beides für 3 Jahre, sowie zu den ganzen Kosten der Voruntersuchung und zu $^{15}/_{30}$ der übrigen Kosten;

II. *der Verkauf im Umherziehen oder mittelst Automaten, die Bestellungsaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalen und der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch unbefugte Personen*, wie z. B. Warenhäuser, Handelsreisende, Vertreter, Hausierer, Herboristen und Kurpfuscher. Viele dieser Widerhandlungen begingen ausserhalb des Kantons Bern wohnende Handelsreisende, Vertreter, Leiter von Kräuterhäusern oder Laboratorien, Herboristen und sogenannte Naturärzte, wobei die gleichen Personen für zeitlich oder örtlich voneinander getrennte Gesetzesübertretungen oft mehrmals verurteilt wurden. Wir erwähnen hier als Beispiele einzelne unter diese Gruppe fallenden Widerhandlungen, die neben Auferlegung der Verfahrenskosten mit Bussen von über Fr. 70 geahndet worden sind; so wurden zu folgenden Bussen verurteilt:

1. ein Apotheker in Zürich zu Fr. 700;
2. dessen zwei Vertreter in Zürich jeder zu Fr. 100;
3. deren Vertreterin in Solothurn zu ebenfalls Fr. 100;
4. ein Herborist in Soyhières-Bellerive zu Fr. 100 und Fr. 250;
5. ein Kaufmann in Zürich zu Fr. 150;
6. ein Reisender in Oberkirch, Kanton Luzern, zu Fr. 71;
7. ein Vertreter und Schwarzhausierer in Bern zu Fr. 100;
8. ein Direktor in Muralto, Kanton Tessin, zu Fr. 265;
9. ein Fabrikant in Lugano zu Fr. 300;
10. ein Reisender in Kerzers zu Fr. 150;
11. ein Vertreter in Biel zu Fr. 120;
12. eine Reisende in Merligen zu Fr. 100;
13. ein Kaufmann in Liebefeld-Köniz zu Fr. 100;
14. eine Geschäftsinhaberin in Schwyz zu Fr. 100;
15. ein Kaufmann in St. Gallen zu Fr. 100;
16. eine Haushälterin in Brenzikofen zu Fr. 100;
17. ein Vertreter in Heimiswil zu Fr. 100;

III. die *Anpreisung und Ankündigung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke* durch Inserate, Zirkulare und Reklamen in Wort, Schrift und Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften seitens von Personen, welche die dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion nach Ablauf der 5jährigen Gültigkeit trotz unserer Aufforderung nicht erneuern liessen oder überhaupt nie einholten; wegen dieser Widerhandlung ist ein Naturarzt in Herisau mit einer Busse von Fr. 200 bestraft worden;

IV. *die Kurpfuscherei*, d. h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch Unbefugte; wegen Widerhandlungen dieser Art wurden im Berichtsjahr zu höhern Strafen als Fr. 70 Geldbusse nebst Auferlegung der Staatskosten verurteilt:

1. ein Reisender und Masseur in Luzern zu 3 Monaten Gefängnis und einer Busse von Fr. 100;
2. ein Chiropraktor in Basel zu Bussen von Fr. 133 und Fr. 177;
3. ein Naturarzt in Solothurn zu Fr. 360;
4. ein Herborist in Soyhières-Bellerive zu Fr. 185;
5. ein Grabsteinhauer in Biel zu Fr. 80;
6. ein Zahntechniker in Oberdiessbach zu Fr. 100;
7. ein Zahntechniker in Biel zu Fr. 100;
8. ein Landwirt in Tavannes zu Bussen von Fr. 200 und Fr. 250;
9. ein Kräuterkundiger in Bern zu Fr. 100;
10. ein Vertreter in Luzern zu Fr. 300 und 10 Tagen Haft;
11. ein Gesangslehrer und Charakterologe in Köniz bei Bern zu Fr. 100;
12. ein Kaufmann ebenfalls in Köniz zu Fr. 240 und 5 Tagen Haft.

VII. Impfwesen

A. Pocken-Schutzimpfungen

In Anwendung der am 1. November 1944 ausser Kraft getretenen Verordnung vom 21. Mai 1940 über die amtlichen unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen sowie in Anwendung der seit dem 1. November 1944 geltenden kantonalen Verordnung vom 3. Oktober 1944 betreffend die vorerwähnten Impfungen wurden im Kanton Bern wie in den Vorjahren wiederum obligatorische Pocken-Schutzimpfungen durchgeführt. Hierüber kann folgendes mitgeteilt werden:

I. In einer im Amtsblatt und im amtlichen Schulblatt erschienenen gemeinsamen Bekanntmachung der Direktionen des Erziehungs- und des Sanitätswesens vom 10. und 28. Februar 1944 an die Einwohnergemeinderäte, Schulbehörden und Lehrerschaft haben wir neuerdings auf das damals noch bestehende *kantonale* Obligatorium und die Notwendigkeit der Pocken-Schutzimpfungen für Personen vom 6. bis 18. Altersjahr, die in den letzten 10 Jahren nicht geimpft wurden, aufmerksam gemacht. Ferner sind die Inhaber der elterlichen Gewalt angehalten worden, die Kinder vor Eintritt in die Schule gegen Pocken impfen zu lassen, falls dies nicht schon geschehen ist. Um feststellen zu können, ob die obligatorische Impfung erfolgt sei oder aus gesundheitlichen Gründen nicht vorgenommen werden durfte, wurden die Schulbehörden und die Lehrerschaft in der vorerwähnten Bekanntmachung aufgefordert, sich von allen neu in die Schule eintretenden Kindern einen vom Arzt ausgestellten Impfschein oder ein ärztliches Zeugnis über die erfolgte Dispensation von der Impfung vorweisen zu lassen. Die Kreisimpfärzte haben ebenfalls von dieser Bekanntmachung Kenntnis erhalten.

II. Die Inkraftsetzung der *neuen* Verordnung vom 3. Oktober 1944 über die amtlichen unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen und die Durchführung der Übergangsmassnahmen haben zum Teil grundlegende Änderungen in der bisherigen Organisation der Pocken-Schutzimpfungen notwendig gemacht. Die Zivilstandsbeamten mussten zur Mithilfe beigezogen werden. Sie haben in den neuen, für jede Einwohnergemeinde getrennt zu führenden Impfbüchern alle jeweilen im letzten Kalenderjahr lebendgeborenen Kinder, die im Zeitpunkt der Geburt in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz hatten, in alphabetischer Reihenfolge und numeriert einzutragen. Infolge des neu eingeführten *eidgenössischen* Obligatoriums mussten auch alle bisher nicht impfpflichtigen Kinder im vorschulpflichtigen Alter, erstmals für die Jahrgänge 1939 bis und mit 1944, durch die Zivilstandsbeamten in die neuen Impfbücher eingetragen werden. Die Regierungsstatthalter besorgen den Verkehr der Impfbücher zwischen den Zivilstandsbeamten und den Kreisimpfärzten. Impfbücher und Rechnungen für die Gemeinden werden in Zukunft immer von den Regierungsstatthaltern geprüft und visiert. Nach Richtigbefund überweisen die Regierungsstatthalter die mit ihrem Visum versehenen Rechnungen der Kreisimpfärzte mit einer Zahlungsaufforderung an die zahlungspflichtigen Gemeinden. In unsern Kreisschreiben vom 24. November 1944, vom 4. Dezember 1944, vom 9. Dezember 1944 und vom 29. Januar 1945 haben wir den Regierungsstatthaltern, Kreisimpfärzten, Einwohnergemeinderäten, Zivilstandsbeamten und ihren Stellvertretern die im Zusammenhang mit der neuen Verordnung stehenden Weisungen und Erläuterungen erteilt.

III. Laut den von unserer Amtsstelle oder den Regierungsstatthaltern kontrollierten Impfbüchern haben die Kreisimpfärzte im Jahre 1944 *11,575 unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen und 798 Impfungen von Selbstzahlern, d. h. insgesamt 12,373 Impfungen vorgenommen.* Da im Kanton Bern durchschnittlich jedes Jahr 10,000 Kinder in das 6. Altersjahr eintreten und schulpflichtig werden, so ist die Impfpflicht auch im Jahre 1944 gut erfüllt worden. In den vorerwähnten Zahlen sind die von andern Ärzten ausgeführten privaten Pocken-Schutzimpfungen nicht inbegriffen. Diese sind uns nicht bekannt und können daher nicht angegeben werden.

IV. Die Ausgaben für die im Jahr 1944 vorgenommenen amtlichen Schutzimpfungen gegen Pocken betragen:

a) die *rohen Ausgaben des Staates* für:

1. Impfstoff	Fr. 3,830.70
2. Druckkosten und Papier (verschiedene Kreisschreiben, 110,000 Impfscheine, neue Impfbücher)	» 2,134.85
3. Entschädigungen für Impfschäden in 3 Fällen.	» 269.70
4. Kantonsbeitrag an die Gemeinden, betragend wie der Bundesbeitrag 30 % der belegten Impfkosten, d. h.	» 3,907.—
Rohe Ausgaben des Staates für im Jahr 1944 ausgeführte Pocken-Schutzimpfungen	Fr. 10,142.25
Einnahmen:	
Bundesbeitrag von 30 % an unsere vorerwähnten Ausgaben für Impfstoff, Druckkosten und Papier von Fr. 5965.55 betragend	» 1,789.—
Reine Ausgaben des Staates für im Jahr 1944 durchgeführte Impfungen gegen Pocken	Fr. 8,353.25

gegenüber Fr. 6445.45 im Vorjahr.

b) *Die rohen Ausgaben der Einwohnergemeinden für 12,058 Pocken-Schutzimpfungen* laut den uns bis 30. April 1945 eingereichten Abrechnungen:

1. Mit Quittungen belegte Impfkosten		Fr. 13,748.38
2. Unbelegte Impfkosten. . . .		» 20.—
Rohe Ausgaben der Gemeinden für im Jahr 1944 vorgenommene Pocken-Schutzimpfungen		Fr. 13,768.38
Einnahmen:		
1. Bundesbeitrag von 30 % an die vorerwähnten belegten Impfkosten. . . .	Fr. 3907	
2. Kantonsbeitrag von 30 % an diese Impfkosten	» 3907	
Bundes- und Kantonsbeitrag zusammen		» 7,814.—
Reine Ausgaben der Gemeinden für im Jahr 1944 ausgeführte Pocken-Schutzimpfungen		Fr. 5,954.38

gegenüber Fr. 4660.85 im Vorjahr.

B. Diphtherie-Schutzimpfungen

Das eidgenössische Gesundheitsamt hat in seinem Kreisschreiben an die Kantone vom 5. Juni 1942 die Durchführung freiwilliger und unentgeltlicher Diphtherie-Schutzimpfungen empfohlen und an die bezüglichen Ausgaben der Kantone und Gemeinden einen Bundesbeitrag von 30 % zugesichert. In ihren ausserordentlichen Sitzungen vom Januar und Februar 1943 hat die Sanitätsdirektorenkonferenz nach gründlicher Beratung und gestützt auf die Ansichtsäusserung fachkundiger Ärzte beschlossen, den Gesundheitsbehörden der Kantone zu empfehlen, alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und sogar bis 12 Jahren gegen Diphtherie impfen zu lassen.

Unter Hinweis auf die vorerwähnten Empfehlungen des eidgenössischen Gesundheitsamtes und der Sanitätsdirektorenkonferenz haben wir in unserm Kreisschreiben vom 15. Mai 1943 die Gemeinden auf die ihnen gemäss Art. 2, Ziffer 1, lit. *a*, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens aufmerksam gemacht und ihnen empfohlen, dafür zu sorgen, dass alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und, wenn möglich, auch die schulpflichtigen Kinder bis zum 12. Lebensjahr sich freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie impfen lassen können.

Gleichzeitig teilten wir den Gemeinden mit, dass ihnen an die bezüglichen Ausgaben ein Bundesbeitrag von 30 % und ein Kantonsbeitrag von 15 % gewährt werde.

In Ausführung unseres Kreisschreibens sind, laut den uns bis am 14. April 1945 eingereichten Abrechnungen, im Jahr 1944 in 28 Gemeinden insgesamt *3657 Kinder freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie geimpft* worden. An die daherigen Impfkosten der Gemeinden von Fr. 19,032.15 hat der Bund einen Beitrag von 30 %, d. h. Fr. 5707 gewährt. In Anwendung von § 25, Absatz 1, der Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten sind den Gemeinden an diese Impfkosten *Kantonsbeiträge* von je 15 % bewilligt worden, was in Franken aufgerundet insgesamt Fr. 2859 ausmacht.

VIII. Arzneimittelbewilligungen

In Anwendung von § 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und der §§ 51 und 53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien sowie den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Giften haben wir im Jahr 1944 gestützt auf die Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Heilmitteln folgende *Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten* erteilt respektive erneuert:

1. Zur Ankündigung und zum Vertrieb nur durch *Apotheken*	36	(1943: 48)
2. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in *Apotheken und Drogerien* . . .	42	(1943: 23)
Übertrag	78	(1943: 71)
3. Zur Ankündigung und zum Vertrieb in *Apotheken, Drogerien und geeigneten Spezialgeschäften*.	4	(1943: 2)
4. Zur Ankündigung und zum *freien Verkauf durch alle Geschäfte* . . .	5	(1943: 12)
Erteilte Bewilligungen total	87	(1943: 85)

Vorgängig der Ausstellung der Gutachten durch die Interkantonale Kontrollstelle wurden die Mittel einer eingehenden analytischen, klinischen, biologischen, technischen oder anderweitigen Prüfung unterworfen. Die Untersuchungen erfolgen durch verschiedene Universitätsinstitute und -kliniken, Vitaminprüfungs- und Hormonprüfungsinstitute sowie durch physikalische Experten. Diese Untersuchungen sind äusserst wichtig, denn auf diese Weise werden Drogenverfälschungen, qualitative und quantitative Zusammensetzungen, die den gemachten Angaben nicht entsprechen, Mängel, wie ungenügende Zerfallbarkeit von Pillen, Dragées und Tabletten sowie Bildung von Schimmelpilzen festgestellt.

Nach dem Gesagten erübrigt es sich, besonders hervorzuheben, wie notwendig und wichtig die Kontrolle der angepriesenen Heilmittel und pharmazeutischen Spezialitäten durch die Interkantonale Kontrollstelle im Interesse der öfffentlichen Gesundheit und zum Schutze des Publikums ist.

IX. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle

Die Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln ist im Kanton Bern nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt worden, d. h. gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend die Betäubungsmittel und die verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen über die Ausführung dieses Gesetzes sowie gemäss den Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935.

Vollständige Inspektionen an Ort und Stelle wurden nach den kantonalen Vorschriften in fünf öffentlichen Apotheken und in einem Handelshause vorgenommen. Das Ergebnis dieser Inspektionen war in vier Apotheken sehr befriedigend. In einer Apotheke musste noch ergänzende Auskunft verlangt werden. Die Differenzen konnten aber durch spätere Erhebungen abgeklärt werden. Unregelmässigkeiten wurden keine beobachtet. Alle Ausgänge sind ausgewiesen durch ärztliche Verordnungen und Lieferungen an Spitäler oder Sanitätsposten der Gemeinden zur Bedienung der Zivilbevölkerung bei Luftangriffen oder im Kriegsfalle. Die Wiederholung von Betäubungsmittelrezepten ist vorschriftsgemäss mit der Unterschrift des Arztes versehen.

Teilweise Inspektionen wegen erheblich grösserem Verbrauch an Betäubungsmitteln gegenüber frühern Jahren oder überdurchschnittlichem Bedarf für die Rezeptur oder zur Abklärung einer Inventarvermehrung erfolgte in vier Fällen. Die gemachten Erhebungen bewiesen den rechtmässigen Bezug der Betäubungsmittel auf Grund vorschriftsgemäss unterzeichneter ärztlicher

Rezepte. Der grosse Verbrauch erklärte sich durch die ärztliche Behandlung eines an Darmtuberkulose und eines andern an Mundkrebs leidenden Patienten. Die Inventarvermehrung an Betäubungsmitteln in einer öffentlichen Apotheke ergab sich aus einer nicht gemeldeten Übernahme von 20,0 g Morphium von einer nicht mehr selbstdispensierenden Ärztin. Dieses Morphium war richtig im Inventar angegeben. Andere teilweise Inspektionen waren nicht notwendig.

Eine sehr grosse Zahl von Apothekern sendet unserer Betäubungsmittelkontrolle gemäss unserm Kreisschreiben vom 8. Mai 1935 regelmässig am Ende jedes Monats die Bestellscheine über Lieferungen von Betäubungsmitteln an Spitäler, Kliniken, Grossisten und Privatapotheken von Ärzten sowie die Rezepte von Ärzten und Zahnärzten innerhalb und ausserhalb des Kantons zum Bezug von Betäubungsmitteln zu ihrem persönlichen Gebrauch, soweit alle diese Bezüge nicht schon dem eidgenössischen Gesundheitsamt gemeldet werden mussten. Damit wird eine fast fortlaufende Kontrolle ermöglicht.

Wegen *übermässigem Verbrauch* an Betäubungsmitteln wurde wie schon in frühern Jahren der gleiche Gewohnheitsmorphinist weiter überwacht.

Eine *interkantonale Betäubungsmittelkontrolle* ist wie schon seit mehreren Jahren in der Weise ausgeübt worden, dass gemäss einer Verständigung unserer Direktion mit den Sanitätsdepartementen der Kantone Neuenburg und Waadt die Betäubungsmittelkontrollen dieser Kantone und unseres Kantons sich alle Lieferungen von Betäubungsmitteln «ad usum proprium» gegenseitig mitteilten, die Apotheker in einem dieser Kantone an Ärzte in einem andern der genannten Kantone ausführten.

X. Drogisten und Drogenhandlungen

Die Drogistenprüfungen haben, wie seit vielen Jahren, im Frühling und Herbst stattgefunden. An diesen Prüfungen beteiligten sich insgesamt 18 Kandidaten, wovon 15 die Prüfung bestanden.

In 16 Drogerien sind ordentliche Inspektionen vorgenommen worden. Das Inspektionsergebnis war im allgemeinen befriedigend, so dass in diesen Drogerien keine Nachinspektion notwendig war.

Neu errichtet wurde eine Drogerie in Müntschemier und in einen Neubau verlegt eine schon bestehende Drogerie in Frutigen.

XI. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege

Im Berichtsjahr sind im ganzen *11 Prüfungen* in Massage, Heilgymnastik und Fusspflege abgehalten worden. Gestützt auf die bestandenen Examen, die laut den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel vorgenommen worden sind, wurden erteilt:

a) 2 Bewilligungen zur Ausübung der Heilgymnastik;
b) 5 Bewilligungen zur Ausübung der Massage;
c) 4 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege.

Von den seit dem Jahr 1941 eingeführten Kursen über die Desinfektion der Haut und des Fusspflegeinstrumentariums sowie die Mindesterfordernisse für die Einrichtung eines Fusspflegebetriebes ist im Berichtsjahr auf unserer Direktion ein solcher Kurs abgehalten worden. Er wurde von 9 Teilnehmern besucht.

XII. Infektionskrankheiten

1. Im Jahr 1944 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1944	Gegenüber dem Jahre 1943
1. Epidemische Genickstarre	20	14
2. Paratyphus	14	16
3. Abdominaltyphus	13	27
4. Kinderlähmung	371	34
5. Diphtherie	547	464
6. Scharlach	555	329
7. Masern	1866	632
8. Röteln	75	39
9. Windpocken (spitze Blattern)	214	201
10. Keuchhusten	615	650
11. Mumps	81	332
12. Influenza	6944	57
13. Epidemische Gehirnentzündung	4	3
14. Morbus Bang	7	16
15. E-Ruhr	30	166
16. Epidemische Leberentzündung	310	1228
17. Malaria	2	6
18. Fleckfieber	1	—
19. Trachom	1	—

Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Influenza und epidemische Leberentzündung traten überdies epidemienweise auf. Gegenüber dem Vorjahr erreichten Kinderlähmung, Masern und Influenza eine verhältnismässig hohe Zahl. Die meisten Fälle von *Kinderlähmung* traten in den Monaten August und September auf, um dann gegen Ende des Jahres fast ganz zu verschwinden. Die *1866 Masernfälle* verteilen sich auf das ganze Jahr, währenddem die meisten Fälle von *Influenza* in den Monaten Februar und März auftraten (einzig in der Woche vom 13. bis 19. Februar 1944 wurden 2534 Fälle gemeldet).

Der vereinzelte Fall von *Fleckfieber* oder Flecktyphus trat bei einem Angestellten eines Institutes zur Herstellung von Impfstoffen auf; der Verlauf war gutartig. Der Fall von *Trachom* wurde bei einem italienischen Internierten festgestellt.

Durch § 1, lit. *c*, der Verordnung vom 25. Mai 1943 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten wurde die Meldepflicht der *Geschlechtskrankheiten* in unserm Kanton eingeführt.

Es sind unserer Direktion folgende Fälle gemeldet worden:

Gonorrhöe: weiblich 71 Fälle gegenüber 46 im Vorjahr;
männlich 31 Fälle gegenüber 14 im Vorjahr;
Syphilis: weiblich 11 Fälle gegenüber 12 im Vorjahr;
männlich 4 Fälle gegenüber 5 im Vorjahr.

In 14 Fällen war unsere Direktion gezwungen, bei den Patienten direkt oder durch Vermittlung der Ortsgesundheitsbehörden Massnahmen anzuordnen.

2. Tuberkulose

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen

Im Berichtsjahr gelangten *645 Fälle von Tuberkulose* zur Anzeige gegenüber 694 Fällen im Vorjahr. Die Meldungen werden durch den Kantonsarzt geprüft und hernach an die zuständigen Tuberkulosefürsorgestellen weitergeleitet zur Vornahme der notwendigen Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose und zum Schutze der Kranken sowie der in ihrer Umgebung lebenden Personen.

b) Massnahmen in den Gemeinden

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ist von den Gemeinden ein jährlicher Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen abzugeben.

Bei *827* (im Vorjahr 754) *unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen* hatten die Gemeinden Schutzmassnahmen zu ergreifen, die in der bisherigen Weise in der Absonderung der Kranken, Verlegung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten und in teilweise dauernder Internierung in Spitälern bestanden.

Tuberkulöse Pflegekinder sind *28* (im Vorjahr 16) gemeldet worden, die je nach Art und Grad der Tuberkulose hospitalisiert oder in Präventorien, Erholungsheimen oder hygienisch besonders geeigneten Pflegeorten untergebracht wurden.

Der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder* meldeten die Gemeinden im Berichtsjahr *178* gegenüber 116 im Vorjahr. Sie wurden durch die Tuberkulosefürsorgestellen kontrolliert und verlegt, um dem Ausbruch einer Tuberkulose nach Möglichkeit vorzubeugen.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden *577* (im Vorjahr 382) gemeldet, wovon 410 auf die Stadt Bern entfallen. Das stadtbernische Wohnungsinspektorat hat im ganzen 1392 Inspektionen in der Stadt Bern ausgeführt, wobei 14 Wohnverbote für improvisierte Behelfswohnungen, Portierzimmer, Estrichwohnungen, Kellerwohnungen erlassen wurden. In 26 Fällen wurden Wohnverbote wegen Sanierung oder Freigabe als Notwohnung aufgehoben.

Gestützt auf § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose steht den Gemeinden das Recht zu, tuberkuloseförderndе, z. B. feuchte, lichtarme und ungenügend lüftbare Wohnungen zu verbieten oder bloss kinderlosen Mietern zum Bewohnen zu gestatten. Diese Vorschrift kann aber vielfach nicht berücksichtigt werden, da nicht nur in den Städten, sondern auch in Landgemeinden eine grosse Wohnungsnot herrscht; es kann daher nicht verhindert werden, dass auch ungesunde Wohnungen, die in normalen Zeiten abgesprochen würden, nun bewohnt werden müssen.

Desinfektionen wegen Tuberkulose sind im Berichtsjahr *440*, gegenüber 443 im Vorjahr, ausgeführt worden. In dieser Zahl sind 123 Desinfektionen, davon unentgeltlich 93, in 165 Räumen in der Stadt Bern inbegriffen.

Durch Bekanntmachungen im Amtsblatt für den deutsch- und französischsprechenden Kantonsteil haben wir die Gemeinden wie in frühern Jahren eingeladen, uns Anmeldungen zur Ausbildung von Zivildesinfektoren in den zu diesem Zwecke vom eidgenössischen Gesundheitsamt organisierten Kursen zukommen zu lassen. Es wurden für die zwei deutschsprachigen Kurse nur 7 Männer sowie 3 Frauen und für den französischen Kurs 2 Männer angemeldet, die alle den Kurs mit Erfolg bestanden. Im Interesse der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sollten die Gemeinden der Ausbildung von Desinfektoren grössere Aufmerksamkeit schenken, als es bisher der Fall war.

Ärztliche Schüleruntersuchungen werden laut Verfügung der kantonalen Erziehungsdirektion im 1., 5. und 9. Schuljahr vorgenommen. Bei den Schülerdurchleuchtungen helfen die Tuberkulosefürsorgerinnen mit und leisten dadurch wertvolle Dienste. Kranke oder gefährdete Schüler werden von den Fürsorgerinnen der ärztlichen Pflege zugeführt und, wenn nötig, in eine Kuranstalt eingewiesen.

c) Kurversorgung und Fürsorgewesen

Im Jahre 1943 stellte sich die bernische Liga gegen die Tuberkulose in Verbindung mit unserer Direktion die Aufgabe, die *Tuberkulosekurversorgung* auszubauen, und zwar nicht nur durch eine Vermehrung der Kurbetten überhaupt, sondern auch durch die Schaffung von Spezialanstalten. Von diesen Projekten konnte im Laufe des Berichtsjahres dasjenige zur Unterbringung chirurgisch Tuberkulöser verwirklicht werden:

Die von Prof. Dr. A. Rollier gegründete, im Jahr 1929 unter dem Namen *«Clinique Manufacture Internationale du Dr A. Rollier» in Leysin* errichtete Stiftung ist in die Hände der bernischen Institutionen zur Bekämpfung der Tuberkulose übergegangen. Dank dem hochherzigen Entgegenkommen von Prof. Rollier stellten sich die Übernahmebedingungen äusserst günstig. Der Sitz der Stiftung wurde mit Genehmigung der waadtländischen Regierung nach Bern verlegt und die Stiftung der Aufsicht der bernischen Regierung unterstellt. Dem Stiftungsrat gehören Vertreter der bernischen Regierung, der bernischen Liga gegen die Tuberkulose und des kantonal-bernischen Hilfsbundes zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose an.

Seit 1935 schon waren 60 Betten der *Clinique Manufacture* mit Berner Patienten belegt. Von nun an stehen der Kurnachweisstelle der bernischen Liga gegen die Tuberkulose die sämtlichen 125 Betten zur Verfügung, die allerdings erst nach und nach mit bernischen Ligapatienten belegt werden können. Der Andrang ist gross, da sich die Klinik eines ausgezeichneten Rufes erfreut und die Möglichkeit geregelter Arbeit während der Kur von vielen Patienten und von den Fürsorgestellen sehr geschätzt wird. Hinsichtlich der Erwerbung der vorerwähnten Klinik verweisen wir auf unsern Vortrag an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom November 1944.

Noch gilt es, die Tuberkulosekurversorgung weiter auszubauen, nämlich durch die Errichtung einer Kurstation für geisteskranke und asoziale Tuberkulöse. Die Einweisung solcher Kranken in eine geordnete Kurstation darf einem Spital nicht zugemutet werden, und die Errichtung einer Station für solche Patienten entspricht einem äusserst dringenden Bedürfnis. Es

ist zu hoffen, dass auch diese dringende Aufgabe befriedigend gelöst werden kann.

Das *Fürsorgewesen* wird in allen Amtsbezirken des Kantons Bern durch 25 einheitlich organisierte und teilweise ärztlich geleitete Tuberkulosefürsorgestellen durchgeführt.

Trotz der durch die Übernahme der «Clinique Manufacture» in Leysin vermehrten Bettenzahl für chirurgisch Tuberkulöse besteht in den 20 Kur- und Pflegestationen andauernder Platzmangel; die Wartefristen für die Patienten nahmen noch zu. Dieser Zustand wirkt sich für alle Beteiligten äusserst unerfreulich aus, indem einerseits die Spitäler derart überfüllt werden müssen, dass der Betrieb leidet und nicht genügend Pflegepersonal zur Verfügung gestellt werden kann; anderseits sind ansteckungsgefährliche Kranke genötigt, in ihren Wohnungen die Frist bis zum Eintritt in eine Kurstation abzuwarten, wo die notwendigen Absonderungen und Vorsichtsmassnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose vielfach nicht befolgt und durchgeführt werden können.

Mit dem Sanatorium «Chamossaire» in Leysin sind Verhandlungen über eine Erneuerung des Vertrages im Gang, wobei die Bettenzahl für Ligapatienten von bisher 65 auf 100 Betten vermehrt werden soll. Ausserdem werden Verhandlungen zur Unterbringung von tuberkulösen Bernern in einem Sanatorium in Davos geführt.

Die Tätigkeit der 25 bernischen *Tuberkulosefürsorgestellen* hat auch im letzten Jahr wieder zugenommen, was aus folgenden Zahlen ersichtlich ist:

	1942	1943	1944
Betreute Personen.	12,396	14,055	15,159
Davon Offentuberkulöse . .	884	1,047	1,125
Vermittelte Kurversorgungen	2,085	2,180	2,263

Der stets zunehmenden Arbeit wegen mussten einige Fürsorgestellen ihren Fürsorgerinnen eine Hilfe beigeben.

Vom Sanitätsdienst der Armee, mit dem die Tuberkulosefürsorgestellen zusammenarbeiten, wurden 226 Fälle tuberkulosekranker Wehrmänner gemeldet, bei denen eine Umgebungsuntersuchung zu veranlassen und über die dem Sanitätsdienst Bericht zu erstatten war.

In ihrem Jahresbericht wird die Bernische Liga gegen die Tuberkulose, welche nach Massgabe von § 1, Abs. 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat, ausführlichen Aufschluss über das Fürsorgewesen und die Kurversorgung geben. Dieser Jahresbericht wird allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt.

d) Bundes- und Kantonsbeiträge

I. An die *Betriebsausgaben des Jahres 1943* zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahre nachgenannten Beitragsberechtigten als Kantons- und Bundesbeiträge, sowie von unserer Direktion für Unterstützungen an wegen Tuberkulose entlassenen Lehrpersonen, ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen usw. folgende Beiträge gewährt:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi.		72,108	7,2 %	37,699
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen		11,000	7,2 %	10,848
3. Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut.		13,497	7,2 %	7,690
4. Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim in Bern. . .		2,000	—	—
5. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern		182,188	5 %	49,509
6. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauspital der Stadt Bern. . .		10,000	—	—
7. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen. . .	10 %	2,116	5 %	1,058
8. Sieben Präventorien, d. h. sechs Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenau in Bern	10 %	5,297	6 %	3,177
9. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1943 verpflegten Berner		46,392	—	—
10. Clinique Manufacture de Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1943 verpflegten Berner . .		33,687	—	—
11. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	50 %	6,556	26,3 %	3,449
12. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	13,573	26,3 %	7,139
13. Kantonaler Hilfsbund für Lupuskranke . . . . . Der Kantonsbeitrag wurde nur für Berner ausgerichtet.	30 %	299	26,3 %	802
Übertrag		398,713		121,371

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge in %	Kantonsbeiträge in Franken	Bundesbeiträge in %	Bundesbeiträge in Franken
Übertrag		398,713		121,371
14. 27 Tuberkulosefürsorgevereine		243,247	26,3 %	149,344
Der Kantonsbeitrag betrug 30 % der beitragsberechtigten Ausgaben plus 10 Rp. per Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirks. Für Schülerdurchleuchtungen gewährten Bund und Kanton einen Beitrag von je 15 %.				
15. 182 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie selbständige Schulgemeinden	30 %	22,311	15 % oder 5 %	15,463
16. Kantonalverband der bernischen Samaritervereine		—	15 %	326
Der Kantonsbeitrag wurde wie bisher aus Rubrik IX*b* B 9 mit Fr. 3500 ausgerichtet, weshalb nicht noch ein Beitrag aus dem Tuberkulosefonds gewährt worden ist.				
17. Tuberkulosefürsorgekasse der Universität Bern		200	—	—
18. Unterstützungen an zwei Lehrpersonen		3,241	—	—
19. Sieben kantonale Erziehungsanstalten		—	15 % oder 5 %	325
20. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1943:				
a) für Unterstützungen und Pensionen an zwei Lehrpersonen		—	30 %	897
b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen, Drucksachen und Bureaumaterialien		—	15 %	528
21. Unsere Direktion hat im Berichtsjahr bezahlt für:				
a) 470 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total		940		—
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum		2,282		—
c) Verschiedenes		2,320		—
Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten		673,254		288,254
gegenüber Fr. 657,064 Kantonsbeiträgen und Fr. 263,543 Bundesbeiträgen im Vorjahr.				

II. An *Bau- und Mobiliarkosten* zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden im Berichtsjahr:

a) bewilligt: ein Bundesbeitrag von Fr. 63,125, d. h. 12,5 % der beitragsberechtigten Summe von Fr. 505,000 des Übernahmepreises von Fr. 1,250,000 der hiervor erwähnten Erwerbung der Clinique Manufacture von Professor Rollier in Leysin als bernisches Sanatorium für chirurgisch Tuberkulöse;

b) ausgerichtet:

1. die erste *Teilzahlung* von Fr. 23,125 des vorgenannten *Bundesbeitrages* von Fr. 63,125 an den Übernahmepreis der Clinique Manufacture in Leysin;
2. die vierte und letzte *Rate* von Fr. 24,800 des insgesamt Fr. 64,800 betragenden *Bundesbeitrages* an die für 30 Betten zu je Fr. 18,000 oder total mit Fr. 540,000 als beitragsberechtigt anerkannten Bau- und Mobiliarkosten der Tuberkulose-Abteilung der medizinischen Klinik des Inselspitals.

XIII. Krankenanstalten

A. Spezialanstalten

Im Berichtsjahr sind an Spezialanstalten für Kranke folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

I. *Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten* wurden ausgerichtet:

1. aus dem *kantonalen Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke* im Betrage von Fr. 20,750:
   a) den *Asylen «Gottesgnad» für Unheilbare* . . . . . Fr. 12,750
   b) der Anstalt *«Bethesda» für Epileptische in Tschugg* . . . . . » 8,000
2. aus dem *kantonalen Tuberkulosefonds* an die Tuberkuloseabteilung des *Asyls «Gottesgnad» in Ittigen* ein Beitrag von 10 % an die mit Fr. 21,160.30 als beitragsberechtigt anerkannten Betriebskosten des Jahres 1943 . . . . . » 2,116

insgesamt Fr. 22,866

gegenüber Fr. 22,036 im Vorjahr.

II. *Jährlicher Bundesbeitrag an die Betriebskosten* des Jahres 1943 der Tuberkuloseabteilung des *Asyls «Gottesgnad» in Ittigen*, betragend 5% der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 1058 gegenüber Fr. 1143 im Vorjahr.

III. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden bewilligt: Der *Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg* an die auf Fr. 184,500 berechneten Baukosten für ein neues Dependenzgebäude der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 10,000.

B. Bezirkskrankenanstalten

I. Kantonsbeiträge

1. Die *jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsbetten* sind gestützt auf Art. 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege gemäss unsern Berechnungen vom Regierungsrat unter die 31 Bezirksspitäler nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt worden, nämlich:

a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Pflegetage, wobei die Pflegetage von gesunden Säuglingen, schweizerischen Militärpersonen, Militär- und Zivilinternierten abgezogen wurden, und nur für das gesetzliche Minimum von $^1/_3$ der nach diesen Abzügen noch verbleibenden durchschnittlichen Gesamtzahl der Krankenpflegetage in den Jahren 1941, 1942 und 1943;

b) durch eine *Mehrzuteilung je nach den ökonomischen und lokalen Verhältnissen* einzelner Bezirksspitäler gemäss Art. 2 des vorerwähnten Gesetzes;

c) durch eine *Mehrzuteilung je nach der geographischen Lage* der Bezirksspitäler gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten denjenigen Bezirksspitälern zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Masse benützen können.

Auf Grund dieser drei Zuteilungen haben die 31 Bezirksspitäler im Berichtsjahr insgesamt 664,5 Staatsbetten, gegenüber 640,5 im Vorjahr erhalten, was zum gesetzlichen Ansatz von Fr. 2 per Pflegetag und Staatsbett für das Jahr 1944 mit 366 Tagen einen Staatsbeitrag von Fr. 732 je Staatsbett und insgesamt Fr. 486,414 ergibt, gegenüber Fr. 467,505 im Vorjahr. Die Mehrausgaben sind ausschliesslich infolge der bedeutenden Zunahme der Zahl der Pflegetage entstanden.

Das in unserm letzten Verwaltungsbericht erwähnte Gesuch des Verbandes bernischer Krankenanstalten, vom 30. Oktober 1943, um eine den heutigen Verhältnissen angemessene Erhöhung der jährlichen Staatsbeiträge bzw. der vorgenannten Staatsbetten hat folgende Erledigung gefunden:

a) *An Stelle des* in unserm Vortrag an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 9. März 1944 *verlangten Nachkredites für das Jahr 1944* im Betrage von Fr. 275,924 wurde aus den Mehreinnahmen der Staatsrechnung pro 1944 für eine einmalige und zusätzliche Zuteilung von Betriebsbeiträgen (Staatsbetten) an die 31 Bezirksspitäler eine Summe von Fr. 70,000 zur Verfügung gestellt, die auf unsern Antrag durch den Regierungsrat wie folgt verteilt wurde:

aa) alle 31 Bezirksspitäler erhielten nachträglich einen zusätzlichen Beitrag von 10 % des ihnen pro 1944 schon ausgerichteten Beitrages, insgesamt Fr. 48,628;

bb) der Restbetrag von Fr. 21,372 wurde unter die 11 finanziell schwächsten Bezirksspitäler unter Berücksichtigung ihrer ökonomischen und lokalen Verhältnisse verteilt;

b) *an Stelle des* in unserm vorerwähnten Vortrag nach sehr eingehender und zahlenmässiger Begründung verlangten und im Voranschlag für den Staatshaushalt des Kantons Bern *pro 1945 beantragten Kredites* von Fr. 755,384 für die Zuteilung der Staatsbeiträge in Form von Staatsbetten hat der Grosse Rat einen solchen von Fr. 620,000 bewilligt. Dies bedeutet gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1944 von Fr. 479,460 eine Erhöhung von Fr. 140,540, während wir eine solche von Fr. 275,924 wünschten. Unserm Antrag wurde mit dem Hinweis auf die günstigen Abschlüsse der Jahresrechnungen verschiedener Bezirksspitäler pro 1942 und 1943 nicht zugestimmt.

2. *Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* sind aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten *bewilligt* worden:

a) dem *Bezirksspital Biel* an die auf Fr. 125,580 berechneten Baukosten für Umbauten am Hauptgebäude und am Wäschereigebäude der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 10,000;

b) dem *Bezirksspital in Zweisimmen* an die Fr. 56,000 betragenden Kosten des Dachaufbaues, der infolge Bruch des nicht mehr reparaturfähigen Flachdaches unverzüglich vorgenommen werden musste, ein Beitrag von 10 %, d. h. Fr. 5600;

c) dem *Bezirksspital in Zweisimmen* an die auf Fr. 70,000 berechneten Kosten für den innern Ausbau des Dachaufbaues ein Beitrag von 10 %, d. h. Fr. 7000;

d) dem *Bezirksspital Pruntrut* an die auf Fr. 265,000 berechneten Baukosten eines Absonderungshauses der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 10,000.

II. Zahl der verpflegten Personen und der Pflegetage

In den 31 Bezirksspitälern sind 31,131 Kranke mit 810,433 Pflegetagen, 4275 gesunde Säuglinge mit 52,574 Pflegetagen, 27 Begleitpersonen mit 324 Pflegetagen, zusammen 35,433 Personen mit insgesamt 863,331 Pflegetagen verpflegt worden, gegenüber total 32,466 Personen mit im ganzen 799,890 Pflegetagen im Vorjahr. In diesen Zahlen ist das Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonal nicht eingeschlossen.

C. Frauenspital

I. Zahl der Kranken, der Pflegetage und der Geburten

Im kantonalen Frauenspital wurden im Berichtsjahr verpflegt:

1662	Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit . . .	31,976 Pflegetagen
1578	Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung mit . . .	31,551 »
1435	Kinder mit	20,434 »
43	Schülerinnen mit	15,394 »
92	Ärzte, Schwestern, Hebammen und Dienstpersonal mit	34,437 »
4810	Verpflegte mit im ganzen .	133,792 Pflegetagen

gegenüber 4654 Verpflegten mit insgesamt 129,269 Pflegetagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer der erwachsenen Kranken betrug $19,_{6}$ Tage, im Vorjahr $19,_{34}$ Tage, und der Kinder $14,_{24}$ Tage, im Vorjahr $13,_{3}$ Tage.

Die *Zahl der Kranken* belief sich am 31. Dezember 1944 auf 139 Erwachsene und 49 Kinder, gegenüber 130 Erwachsenen und 40 Kindern im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die *Zahl der Entbindungen im Frauenspital* betrug 1351, wovon 1177 eheliche und 174 uneheliche Geburten waren, gegenüber 1330, wovon 1133 eheliche und 197 uneheliche Entbindungen im Vorjahr.

Die *Zahl der poliklinischen Geburten* in den Wohnungen der Wöchnerinnen ist gegenüber 173 im Vorjahr auf 186 im Berichtsjahr gestiegen.

In den poliklinischen Sprechstunden wurden 7060 Konsultationen gegenüber 7525 im Vorjahr erteilt. Ärztliche Hausbesuche sind 265 ausgeführt worden.

II. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken

Ausschliesslich in der Klinik des kantonalen Frauenspitals sind 19 neue und 5 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt worden.

Ausschliesslich in der Poliklinik wurden 6 neue und 14 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik gelangten 37 neue und 6 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke zur ärztlichen Behandlung.

Im ganzen sind im Frauenspital und in der Poliklinik 62 neue und 25 aus dem Vorjahr übernommene, also insgesamt 87 weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert worden, gegenüber 42 neuen und 27 aus dem Jahr 1942 übernommenen, d. h. zusammen 69 Geschlechtskranken im Jahr 1943.

Von den vorerwähnten 87 Geschlechtskranken wohnten:

a) in der Stadt Bern 53 gegenüber 44 im Vorjahr;
b) im übrigen Kanton Bern 23 gegenüber 18 im Vorjahr;
c) in andern Kantonen 10 gegenüber 6 im Vorjahr;
d) im Ausland 1 wie im Vorjahr.

III. Kantonsbeitrag

Dem kantonalen Frauenspital wurde zur Deckung seiner Betriebskosten, soweit diese die Einnahmen an Kostgeldern übersteigen, im Voranschlag für das Jahr 1944 ein *Kantonsbeitrag von Fr. 512,300* bewilligt. Darin sind aber Fr. 109,200 für Mietzinse vorgesehen, die der Staat bezieht. Die Betriebsrechnung pro 1944 hat mit einem kleinen Einnahmenüberschuss von Fr. 21.15 abgeschlossen.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht des kantonalen Frauenspitals pro 1944.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten

I. Zahl der Kranken und der Pflegetage

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sind im Jahr 1944 verpflegt worden:

1. in der *Anstalt Waldau* 1885 Kranke mit insgesamt 405,869 Krankenpflegetagen gegenüber 1882 Kranken mit total 406,883 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1691 Kranke mit insgesamt 411,311 Krankenpflegetagen gegenüber 1580 Kranken mit total 403,637 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 723 Kranke mit im ganzen 189,982 Krankenpflegetagen gegenüber 700 Kranken mit total 191,758 Krankenpflegetagen im Vorjahr.

Die *Zahl der Kranken* betrug am 31. Dezember 1944:

1. in der *Anstalt Waldau* 1103 Kranke gegenüber 1111 Kranken im Vorjahr, wovon in der Anstalt selber 944 gegenüber 935 im Vorjahr, in Familienpflege 94 gegenüber 111 im Vorjahr, in der Anna-Müller-Kolonie Schönbrunnen wie im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres 24, in der Kolonie Gurnigel 11 gegenüber 13 im Vorjahr und in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus 30 gegenüber 28 im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1129 Kranke gegenüber 1126 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 99 gegenüber 102 im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 513 Kranke gegenüber 533 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 70 gegenüber 74 im Vorjahr.

Der für den Jura geschaffene medizinisch-pädagogische Dienst konnte seine Tätigkeit noch nicht beginnen, weil die Anstalt Bellelay für den betreffenden Arzt leider keine Wohnung zur Verfügung stellen kann.

II. Kantonsbeiträge

Der Grosse Rat hat den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen zur Deckung der budgetierten Betriebsausgaben für das Jahr 1944 folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

1. der *Anstalt Waldau* einen Kantonsbeitrag von Fr. 400,935 gegenüber Fr. 342,125 im Vorjahr. Dieser Beitrag war ausreichend, um mit den Einnahmen aus der Landwirtschaft, den Gewerben sowie den Kostgeldern und Zinsen aus dem Waldaufonds die tat-

sächlichen rohen Betriebskosten des Jahres 1944 von Fr. 2,958,600.59 vollständig zu decken, so dass die Betriebsrechnung mit einer kleinen Ersparnis von Fr. 7.25 abschloss;

2. der *Anstalt Münsingen* einen Kantonsbeitrag von Fr. 608,898 gegenüber Fr. 583,252 im Vorjahr. Dank der Rekorderträge in fast allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahr 1944 konnte nach Deckung der sämtlichen rohen Betriebskosten von Fr. 3,182,766.21 noch ein Einnahmenüberschuss von Fr. 4260.04 erzielt werden;
3. der *Anstalt Bellelay* einen Kantonsbeitrag von Fr. 303,370 gegenüber Fr. 251,775 im Vorjahr. Mit diesem Beitrag und den Einnahmen an Kostgeldern sowie an Erträgen aus der Landwirtschaft und den Gewerben wurden die rohen Betriebsausgaben von Fr. 1,674,970.82 gedeckt und noch Fr. 1709.77 erspart.

III. Geisteskranke Staatspfleglinge in Meiringen

1. Die *Zahl der Geisteskranken*, die vom Staate Bern in der Privatnervenheilanstalt Meiringen verpflegt worden sind, betrug am 1. Januar 1944 total 127, d. h. 4 Kranke mehr als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahr sind 12 Kranke gestorben, 13 ausgetreten und 14 eingetreten, so dass am 31. Dezember 1944 noch 116 Pfleglinge verblieben. Im ganzen wurden auf Rechnung des Staates 141 Kranke verpflegt gegenüber 146 Kranken im Vorjahr.
2. Die *Zahl der Pflegetage* der Kranken, welche der Staat in der vorerwähnten Anstalt untergebracht hat, ist im Berichtsjahr auf 45,850 gestiegen, während sie im Vorjahr 44,541 betrug. Demnach sind pro Tag durchschnittlich $125_{,3}$, im Vorjahr $122_{,03}$ Kranke auf Rechnung des Staates dort verpflegt worden.
3. An *Kostgeldern* bezahlte die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Privatnervenheilanstalt Meiringen:

Für 45,850 Pflegetage zu Fr. 5.25	Fr. 240,712.50
Für Reservierung von Betten . .	» 53.—
Insgesamt	Fr. 240,765.50

gegenüber Fr. 230,646.10 im Vorjahr. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 142,673.50, im Vorjahr Fr. 138,615, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen bzw. dem Staate Bern zu tragenden Kostgelder für Geisteskranke in der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 98,092, gegenüber Fr. 92,031.10 im Vorjahr, betragen.

4. Die *Kontrollbesuche* in der Privatnervenheilanstalt Meiringen erfolgten durch den mit der Aufsicht betrauten Professor Dr. Müller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.

Im übrigen können wir hinsichtlich der staatlichen Irrenpflege im Kanton Bern auf die gedruckten Jahresberichte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie der Aufsichtskommission dieser Anstalten pro 1944 hinweisen.

E. Inselspital

I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge

Dem Inselspital in Bern wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

1. an *Kantonsbeiträgen:*

a) gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt:

aa) der Jahresbeitrag von 30 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach den definitiven Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, betragend 728,916 × 30 Rp..	Fr. 218,674.80
bb) die zweiundzwanzigste Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges im Betrage von	» 50,000.—
cc) der Zins zu 4½% von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 100,000 für das erste und von Fr. 50,000 für das zweite Halbjahr 1944, zusammen	» 3,375.—
b) gestützt auf Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 38,557 (im Vorjahr 36,849) nichtklinische Krankenpflegetage betragend . . . . gegenüber Fr. 73,698 im Vorjahr.	» 77,114.—
c) gestützt auf § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose an die Tuberkuloseabteilungen der medizinischen Klinik und der Ohrenklinik	» 3,904.—
Insgesamt Kantonsbeiträge	Fr. 353,067.80

gegenüber Fr. 351,287.80 im Vorjahr.

2. ein *Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose* wie im Vorjahr von 5 % der beitragsberechtigten Betriebskosten für alle im Jahr 1943 auf den verschiedenen Abteilungen, also nicht nur auf den vorgenannten Tuberkuloseabteilungen, des Inselspitals ärztlich behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 5735 gegenüber Fr. 5105 im Vorjahr;

3. an *Gemeindebeiträgen* in Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital und gemäss § 7 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt von 496 Einwohner- und gemischten Gemeinden 15 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, d. h. zusammen Fr. 109,337.40 wie im Vorjahr.

Von den 496 Gemeinden haben 475 ihre Beiträge rechtzeitig, d. h. noch im Jahr 1944, 13 Gemeinden ohne Mahnung im Januar 1945 und 8 Gemeinden nach einer Mahnung im Februar 1945 bezahlt.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht der Inselkorporation und den Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1944.

Bern, den 28. Mai 1945.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Juli 1945.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **E. Meyer**